

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelverein Stadt Pirna e. V. (AVP). Er hat seinen Sitz in Pirna und ist im Vereinsregister unter der Nr. 20341 beim Amtsgericht Dresden registriert.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Pirna.
3. Der AVP ist ordentliches Mitglied im Anglerverband »Elbflorenz« Dresden e. V (AVE) und kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen werden, soweit dies dem Vereinszweck i. S. d. § 2 entspricht.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der AVP ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Die Aufgaben des AVP sind die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach innen und außen. Der AVP verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.
2. Zweck des AVP ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes. Der AVP verfolgt weiterhin folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - b. Förderung des Umweltschutzes
 - c. Förderung des Sports
 - d. Förderung der Bildung.
3. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, auch nach außen, sowie der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur
 - b. die Förderung und Erhalt des waidgerechten Angelns
 - c. die Durchführung von Hege und Pflegemaßnahmen lt. Sächsischem Fischereigesetz und Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer und heimischer Fischbestände
 - d. die Förderung der Jugendarbeit
 - e. die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Natur- und Artenschutzfragen sowie Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen, nationalen und internationalen Vertretungen, Verbänden, Vereinen und Behörden
 - f. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern
 - g. die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes unter Bewahrung der Interessen der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft
 - h. die Schulung und Beratung auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege, des Biotop- und Artenschutzes, der Arterhaltung und Eingliederung gefährdeter Fischarten in vorhandene bzw. neu zu schaffende Biotope, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit sowie den Erhalt der Traditionspflege
 - i. Förderung des Castingsports (Turnierangeln als Gerätehandhabung)

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der AVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der AVP ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des AVP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
5. Falls es die finanzielle Situation des AVP zulässt, sind die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand Beauftragten berechtigt, ein Entgelt bis zur Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung des AVP.
6. Für nebenberufliche Tätigkeiten kann der Vorstand nach Beschlussfassung die Auszahlung der Übungsleiterpauschale nach den geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes bis maximal zur dort vorgesehenen Höhe vornehmen. Näheres regelt die Finanzordnung des AVP.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung des AVP.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der AVP besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder des AVP können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Ziele des AVP unterstützen wollen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen, die sich um die Belange des AVP besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft i. S. d. § 4 Ziff. 1 a und b wird durch die Annahme eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Für die Annahme ist die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft zum AVP ist beitragspflichtig. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Geldbeträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung festgesetzt.
7. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Aufwandsentschädigung erhoben, die Höhe wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
9. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von 4 Wochen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied
 - a. gröblich gegen die Satzung oder satzungsgemäß erlassene Vereinsordnungen verstoßen hat.
 - b. Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt.
 - c. trotz erneuter schriftlicher Aufforderung nach Verstreichen des Nachkassierungstermin bei der Zahlung von Beiträgen säumig ist.

- d. eine Handlung begangen hat, die das Ansehen des AVP, des AVE, des Landesverbandes Sächsischer Angler (LVSA) oder eines seiner Mitglieder schädigt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle einer möglichen Berufung gegen die Entscheidung des Vorstands endgültig.

11. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch eine nicht fristgebundene Austrittserklärung des Ehrenmitglieds oder durch Aberkennung. Über eine Aberkennung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle einer möglichen Berufung gegen die Entscheidung des Vorstands endgültig.
12. Für fördernde Mitglieder gilt § 4 Ziff. 6 entsprechend.
13. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Sie haben den fälligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung.
2. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVP.
3. Ordentliche Mitglieder, die Inhaber eines sächsischen Fischereischeins sind, haben Zugang zum Gewässerfond des LVSA und können entgeltlich Erlaubnisscheine gem. der gültigen Beitragsordnung erwerben.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. dem AVP die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - b. die Satzung und satzungsgemäß erlassenen Vereinsordnungen und Richtlinien einzuhalten.
 - c. die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den AVP zu entrichten.
 - d. nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung seiner Aufgaben (siehe § 2) zu geben.
 - e. bei der Erfüllung von Hege- und Pflegemaßnahmen an Pacht- und Eigentumsgewässern des AVE aktiv mitzuwirken. Insbesondere gilt dies für die Gewässer, für die ein Betreuungsvertrag zwischen AVP und AVE existiert.
 - f. Satzungen und satzungsgemäßen Verbandsordnungen und Richtlinien des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. (LVSA) und des AVE anzuerkennen und einzuhalten, insbesondere die Gewässerordnung des LVSA.
 - g. Der Umfang der zu erbringender Unterstützungsleistungen im Sinne der Punkte d. und e. werden in einer Pflichtstundenordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des AVP sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des AVP.

1. Durch den 1. Vorsitzenden des AVP ist die Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a. jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung, insofern mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
 - c. auf Beschluss des Vorstands
2. Durch den 1. Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Maßgeblich ist der Posteingang an der Vereinsadresse. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
 - b. die Entlastung des Vorstands.
 - c. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts, der Beisitzer und der Revisoren für einen Zeitraum von 4 Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - g. die Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des AVE
 - h. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i. die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.
 - j. die Beschlussfassung über die Finanz-, Wahl- und Pflichtstundenordnung
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder von einem Beauftragten des Vorstands geleitet.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres
 - c. Ehrenmitglieder
7. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beiträge nicht vollständig entrichtet wurden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Personenwahlen sind geheim durchzuführen, wenn es mindestens ein Stimmberechtigter verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden

- c. dem Kassenwart
 - d. mindestens zwei und bis zu vier Beisitzern
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des AVP, soweit diese nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder. Ein Antrag ist also angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstands berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder zeitnah, spätestens jedoch in der übernächsten Vorstandssitzung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Diese Berufung ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den neuen 1. Vorsitzenden. Dessen freiwerdendes Amt wird für den Rest der Amtsperiode durch ein Ersatzmitglied eingenommen.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden und des Kassenworts wird jedoch im Innenverhältnis auf den nicht nachzuweisenden Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
9. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Revisoren

1. Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des AVP.
3. Die Revisionsberichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Umlagen

1. Es können Umlagen erhoben werden. Erhebung, Zweck und Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Umlage kann maximal bis zur Höhe der Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Vereinsinternen Abläufe kann der AVP in Vereinsordnungen regeln. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. § 7 Ziff. 3 bleibt davon unberührt.
2. Die Vereinsordnungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Die Vereinsordnungen werden in elektronischer Form auf der Website des AVP (www.angelverein-stadt-pirna.de) zur Einsicht und zum Download bereitgehalten.

§ 12 Satzungsänderungen und Zweckänderung

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Eine Zweckänderung des Vereins setzt einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung voraus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Anglerverband »Elbflorenz« Dresden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 14 Elektronische Kommunikation

1. Die Mitglieder können durch einseitige, jederzeit widerrufliche Erklärung mitteilen, dass sie für die Kommunikation und die Einladung zur Mitgliederversammlung die elektronische Form nutzen wollen. Sie haben dazu eine E-Mail-Adresse anzugeben, die sie für die Kommunikation nutzen.
2. Die Teilnehmer nach Pkt. 1 erhalten alle Unterlagen, einschließlich der Niederschriften und sonstigen sie betreffenden Informationen, in elektronischer Form. Der Zustellung gilt als erfolgt, wenn eine elektronische Nachricht (E-Mail) auf dem Posteingangsserver des vom Nutzer hierfür benannten Postfaches eingeht, in der auf die Möglichkeit des Abrufs der Daten hingewiesen wird und gilt spätestens am dritten Tag nach fehlerfreiem Versand als fristwährend erfolgt.
3. Die Möglichkeit unabhängig von der erklärten Form Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form zu senden, jedoch dann ohne rechtserhebliche Wirkung, bleibt unberührt.
4. Einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bedarf es nicht.
5. Eine Erweiterung der elektronischen Kommunikation durch technologischen Fortschritt ist ausdrücklich erlaubt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist das örtlich für Pirna zuständige Gericht.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. November 2023 in Pirna beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.